



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Schärding  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von Empfehlungen  
und Hinweisen zur Konsolidierung  
aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom September 2015

der Gemeinde

**St. Roman**

2019-9379

BH  
SCHÄRDING

**Impressum**

Medieninhaber

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Schärding  
4780 Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Herausgegeben:

Schärding, im Juni 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Schärading hat in der Zeit vom 14. bis 16. Jänner 2019 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Roman – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärading vom September 2015 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde St. Roman die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärading vom September 2015 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde St. Roman erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Schärading im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde St. Roman, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>KURZFASSUNG</b> .....                                  | <b>5</b>  |
| <b>HAUSHALTS- UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG</b> .....       | <b>9</b>  |
| <b>DETAILBERICHT</b> .....                                | <b>10</b> |
| I. Haushaltsentwicklung .....                             | 10        |
| II. Darlehen .....  | 10        |
| III. Kassenkredit .....                                   | 11        |
| IV. Dienstpostenplan .....                                | 12        |
| V. Kindergartenpersonal .....                             | 12        |
| VI. Wasserversorgung.....                                 | 12        |
| VII. Abwasserbeseitigung.....                             | 13        |
| VIII. Kindergarten .....                                  | 13        |
| IX. Aufbahrungshalle.....                                 | 14        |
| X. Vermietung Amtsgebäude .....                           | 15        |
| XI. Verpachtung Sport- bzw. Freizeiteinrichtungen.....    | 15        |
| XII. Musikheim .....                                      | 16        |
| XIII. Pflichtschulen .....                                | 16        |
| XIV. Baulandentwicklungsprojekt .....                     | 16        |
| XV. Feuerwehrwesen.....                                   | 17        |
| XVI. Instandhaltungsaufwendungen.....                     | 17        |
| XVII. Heimatbuch .....                                    | 18        |
| XVIII. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ..... | 18        |
| XIX. Förderungen und freiwillige Ausgaben .....           | 18        |
| XX. Versicherungen .....                                  | 19        |
| XXI. Außerordentlicher Haushalt.....                      | 19        |
| XXII. Mittelfristige Investitionsplanung.....             | 20        |
| <b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....                             | <b>21</b> |

## Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde St. Roman die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom September 2015 getroffenen 31 Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde St. Roman erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Von den insgesamt 31 Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung wurden von der Gemeinde St. Roman bislang 18 umgesetzt. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde St. Roman, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

| Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015   | Stand der Umsetzung               | Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung   |
|---|-----------------------------------|--|
| <p><b>I. Haushaltsentwicklung</b></p> <p><b>Empfehlung</b><br/>Im Hinblick auf die notwendige Konsolidierung des Haushalts ist ein rigoroser Sparkurs zu verfolgen. Die im Zuge der Gebarungseinschau aufgezeigten Potentiale auf Einsparung bzw. Lukrierung von Mehreinnahmen sind auszuschöpfen. Nähere Ausführungen enthalten auch die Konsolidierungshinweise.</p>  | <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> | <p>Hinsichtlich der Umsetzung wird in den einzelnen Bereichen dieses Berichts näher eingegangen.</p> |
| <p><b>III. Kassenkredit</b></p> <p><b>Empfehlung</b><br/>Es wird nachdrücklich auf die Bestimmungen des § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 hingewiesen, wonach Kassenkredite für außerordentliche Vorhaben nur dann herangezogen werden dürfen, wenn die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert und der ordentliche Gemeindevoranschlag ausgeglichen ist.</p> | <p><b>nicht umgesetzt</b></p>     | <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>                       |

|  |                                   |   |
|--|-----------------------------------|---|
| <p><b>V. Kindergartenpersonal</b></p> <p><b>Empfehlung</b><br/>Sollte sich bei einer Helferin der zeitliche Einsatz in der Wertigkeit GD 25.2/.4 (Busbegleitung und Außenanlagenbetreuung) im Verhältnis zu jenem in GD 22.3 (Helferinnentätigkeit/Gruppenbetreuung) erhöhen, sodass die Tätigkeit in GD 22.3 weniger als zwei Drittel umfasst, so wäre der Dienstvertrag auf die jeweilige Verwendung und gleichzeitig auch der Dienstpostenplan entsprechend anzupassen.</p> | <p><b>nicht umgesetzt</b></p>     | <p>Der Dienstvertrag der betreffenden Hilfskraft im Kindergarten ist entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben auf die jeweiligen Verwendungen anzupassen.</p>  |
| <p><b>VIII. Kindergarten</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b><br/>Mit einem Kostenbeitrag von rd. 75 Euro je Kind und Monat können die anfallenden Kosten für das Begleitpersonal gänzlich bedeckt werden. Da dieser Betrag etwa doppelt so hoch liegt als bei anderen Gemeinden, ist der Personaleinsatz zu reduzieren. Zusätzlich ist der Elternbeitrag schrittweise in Richtung Ausgabendeckung anzuheben.</p>  | <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> | <p>Sollte bei der Busbegleitung mit den Einnahmen aus Elternbeiträgen der anfallende Lohnaufwand nicht gänzlich bedeckt werden können, so wird der Gemeinde eine weitere Anhebung des Elternbeitrags, zumindest auf 25 Euro je Kind und Monat, empfohlen.</p> |
| <p><b>X. Vermietung Amtsgebäude</b></p> <p><b>Empfehlung</b><br/>Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwermieten gelten, die ab 1. April 2014 für OÖ 5,84 Euro netto je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.</p>   | <p><b>nicht umgesetzt</b></p>     | <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>  |
| <p><b>XII. Musikheim</b></p> <p><b>Empfehlung</b><br/>Im Sinne der Rechtssicherheit hat die Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Die das Musikheim anteilig betreffenden Aufwendungen sind künftig im Hinblick auf die Kostenwahrheit buchhalterisch im Unterab-</p>   | <p><b>nicht umgesetzt</b></p>     | <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>schnitt 321 darzustellen. Angemerkt wird auch, dass es dem Verein zumutbar ist, zumindest einen Teil der laufenden Betriebskosten selber zu tragen. Die Gemeinde wird daher angehalten, diesbezügliche Schritte zu setzen.</p>   |   |  |
| <p><b>XIII. Pflichtschulen</b></p> <p><b>Empfehlung</b><br/>Künftige Vorschriften der Gast-schul- und Schulerhaltungsbeiträge sind auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu überprüfen bzw. bei Unrechtmäßigkeiten zu beeinspruchen.</p>   | <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>                           | <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>   |
| <p><b>XIV. Baulandentwicklungsprojekt</b></p> <p><b>Empfehlung</b><br/>Im Hinblick auf die relativ hohen Kosten für die Baulandentwicklungsgesellschaft sollte die Gemeinde laufend Werbemaßnahmen zur Vermarktung der noch freien Grundstücke setzen.</p>  | <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>                           | <p>Die Umsetzung der Empfehlung hinsichtlich von Werbemaßnahmen zur Veräußerung der freien Baufläche wird gleichlautend eingefordert. Der Vertrag mit der Betreuungsgesellschaft sollte gekündigt werden.</p>                |
| <p><b>XV. Feuerwehrwesen</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b><br/>Die Gemeinde wird angehalten, den Aufwand je Einwohner auf den Bezirksdurchschnitt von 16 Euro zu reduzieren.</p>   | <p><b>nicht umgesetzt</b></p>                               | <p>Die Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>   |
| <p><b>XVI. Instandhaltungsaufwendungen</b></p> <p><b>Empfehlung</b><br/>Es wird darauf hingewiesen, dass die Instandhaltungen der dem Wegeerhaltungsverband übertragenen Güterwege aus dem Verbandsbeitrag zu finanzieren sind.</p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b><br/>Die Instandhaltungen sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß bzw. auf jährlich maximal 50.000 Euro zu reduzieren. Dieser Jahresbetrag ersetzt den bisherigen Fünf-Jahres-Schnitt und</p> | <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> | <p>Die Umsetzung der Empfehlung ist aufgrund der ab dem Jahr 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ gegenstandslos.</p> <p>Die Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung ist aufgrund der ab dem Jahr 2018 geltenden</p> |



## Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im Mai 2015 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2012 bis 2014. Die in den letzten Jahren erzielten Haushaltsergebnisse (lt. den jeweiligen Rechnungsabschlüssen) sowie jene des Voranschlagsjahres 2018 (zum Zeitpunkt der Nachprüfung lag für das Jahr 2018 noch kein Rechnungsabschluss und für das Jahr 2019 noch kein Voranschlag vor) sind in untenstehender Tabelle ersichtlich:

| <b>Jahr</b> | <b>Haushaltsergebnis</b> |
|-------------|--------------------------|
| 2012        | - 94.224 Euro            |
| 2013        | - 101.275 Euro           |
| 2014        | 0 Euro                   |
| 2015        | 0 Euro                   |
| 2016        | 0 Euro                   |
| 2017        | 0 Euro                   |
| 2018        | (Voranschlag) 0 Euro     |

Die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten bei der Erstellung des Voranschlages nicht berücksichtigt werden.

In untenstehender Tabelle sind die im Betrachtungszeitraum ausgewiesenen Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes dargestellt:

| <b>Jahr</b> | <b>Haushaltsergebnis</b> |
|-------------|--------------------------|
| 2012        | - 187.912 Euro           |
| 2013        | - 258.567 Euro           |
| 2014        | - 316.128 Euro           |
| 2015        | - 178.952 Euro           |
| 2016        | - 434.274 Euro           |
| 2017        | - 540.916 Euro           |
| 2018        | (Voranschlag) 0 Euro     |

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde St. Roman eine Förderquote von 65 % festgelegt. Die Gemeinde St. Roman hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 35 % vorzuweisen.

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009: 1.806

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 1.810

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2012: 1.729

Stichtag 31. Oktober 2013: 1.735

Stichtag 31. Oktober 2014: 1.729

Stichtag 31. Oktober 2015: 1.751

Stichtag 31. Oktober 2016: 1.753

Stichtag 31. Oktober 2017: 1.713

Stichtag 31. Oktober 2018: 1.721

# Detailbericht

## I. Haushaltsentwicklung

### 1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 12)

Im Falle eines Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt sind künftig die aufsichtsbehördlichen Regelungen für Abgangsgemeinden ausnahmslos einzuhalten.

### 1.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Gemeinde konnte im Jahr 2014 das Haushaltsgleichgewicht wiederherstellen und verlief seitdem die ordentliche Haushaltsgebarung positiv.

### 1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### 1.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 13)

Im Hinblick auf die notwendige Konsolidierung des Haushalts ist ein rigoroser Sparkurs zu verfolgen. Die im Zuge der Gebarungseinschau aufgezeigten Potentiale auf Einsparung bzw. Lukrierung von Mehreinnahmen sind auszuschöpfen. Nähere Ausführungen enthalten auch die Konsolidierungshinweise.

### 1.5. Umsetzung durch die Gemeinde

Die aufgrund der erfolgten Gebarungsprüfung von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen haben in einzelnen Bereichen zu Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geführt, zu denen in den nachfolgenden Ausführungen näher eingegangen wird.

### 1.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### 1.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Hinsichtlich Umsetzung dieser Empfehlung wird in den nachfolgenden Ausführungen in den einzelnen Bereichen dieses Berichtes näher eingegangen.

## II. Darlehen

### 2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 17)

Zum Zwecke der nachhaltigen Konsolidierung des Gemeindehaushalts ist die mittelfristig vorgesehene Neuverschuldung neu zu überdenken bzw. sollte diese unterbleiben.

### 2.2. Umsetzung durch die Gemeinde

In den Jahren 2015 bis 2017 betrug die Neuverschuldung der Gemeinde insgesamt rd. 370.600 Euro, wovon 156.000 Euro den Wegebau im Rahmen der Flurbereinigung, 100.000 Euro die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage, 80.000 Euro die Errichtung des Sportzentrums und rd. 34.600 Euro den Feuerwehrbereich – Ankauf eines Einsatzfahrzeugs und eines Grundstücks für ein Gemeinschaftszeughaus – betrafen. Im Jahr 2017 ist die Gemeinde keinerlei Neuverschuldung eingegangen.

### 2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **2.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 17)**

Stellt sich das Rechnungsergebnis der Gemeinde wieder defizitär dar, so sind der Aufsichtsbehörde umgehend sämtliche Unterlagen für die neuerliche Prüfung der Darlehen hinsichtlich Vorteilhaftigkeit einer Laufzeitenstreckung vorzulegen.

#### **2.5. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Haushaltsgebarung der Gemeinde stellte sich ab dem Jahr 2014 bis zum Prüfungszeitpunkt durchgehend ausgeglichen dar, sodass entsprechend den aufsichtsbehördlichen Richtlinien die Laufzeitenstreckung der Siedlungswasserbaudarlehen unterbleiben konnte.

#### **2.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

### **III. Kassenkredit**

#### **3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 17)**

Es werden die aufsichtsbehördlichen Vorgaben in Erinnerung gerufen, wonach im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vor der jährlichen Kreditvergabe mindestens drei Vergleichsanbote, darunter mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen sind. Die Kreditvergabe hat ausnahmslos an den Bestbieter zu erfolgen.

#### **3.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Für den Kassenkredit des Jahres 2016 wurden insgesamt 4 Vergleichsanbote örtlicher und überörtlicher Banken eingeholt. Der Kreditvertrag wurde nicht an den überörtlichen Bestbieter (6-Monats-Euribor zuzüglich Marge von 0,60 %), sondern fälschlicherweise an die örtliche Bank (6-Monats-Euribor zuzüglich Marge von 0,65 %) vergeben.

Dem Kassenkredit für das Jahr 2017 lagen nur 2 Vergleichsanbote zugrunde. Die Vergabe erfolgte an die Bestbieterbank (6-Monats-Euribor zuzüglich Marge von 0,75 %).

Der Kassenkredit für das Jahr 2018 wurde ohne Einholung von Vergleichsanboten an die örtliche Bank vergeben (6-Monats-Euribor zuzüglich Marge von 0,75 %).

Zum Kassenkredit des Jahres 2019 wurden 4 Vergleichsanbote örtlicher und überörtlicher Banken eingeholt und der Kreditvertrag an den Bestbieter vergeben.

#### **3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **3.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 18 und 40)**

Es wird nachdrücklich auf die Bestimmungen des § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 hingewiesen, wonach Kassenkredite für außerordentliche Vorhaben nur dann herangezogen werden dürfen, wenn die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert und der ordentliche Gemeindevoranschlag ausgeglichen ist.

#### **3.5. Umsetzung durch die Gemeinde**

Den Rechnungsergebnissen war zu entnehmen, dass der Kassenbestand der Gemeinde zu den Jahresenden 2015 bis 2017 stets Negativwerte zwischen rd. 198.200 Euro und rd. 340.500 Euro auswies, von denen stets ein Großteil den außerordentlichen Haushalt betraf.

#### **3.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **3.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## IV. Dienstpostenplan

### 4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 20)

Falls die im Dienstpostenplan vorhandene Dienstpostenreserve bei den Kindergartenpädagoginnen über einen längeren Zeitraum (Maßstab rund ein Jahr) keine entsprechende personelle Besetzung aufweist, so ist der Dienstpostenplan entsprechend abzuändern. In diesem Zusammenhang wird auf die aufsichtsbehördlichen Erlässe vom 17. Oktober und 13. November 2014 verwiesen.

### 4.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Den Dienstpostenplan hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 13. Jänner 2017 angepasst bzw. neu beschlossen. Die diesbezügliche Kundmachung hat die Gemeinde dem Land OÖ erst im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung vorgelegt.

### 4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## V. Kindergartenpersonal

### 5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 20)

Sollte sich bei einer Helferin der zeitliche Einsatz in der Wertigkeit GD 25.2/.4 (Busbegleitung und Außenanlagenbetreuung) im Verhältnis zu jenem in GD 22.3 (Helferinnentätigkeit/Gruppenbetreuung) erhöhen, sodass die Tätigkeit in GD 22.3 weniger als zwei Drittel umfasst, so wäre der Dienstvertrag auf die jeweilige Verwendung und gleichzeitig auch der Dienstpostenplan entsprechend anzupassen.

### 5.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Zum Prüfungszeitpunkt zählen zum Tätigkeitsbereich der 2 Hilfskräfte im Kindergarten neben der Gruppenbetreuung die Busbegleitung beim Kindertransport, Reinigungsarbeiten und die Betreuung der Außenanlagen. Bei der einen Hilfskraft umfasst der Stundeneinsatz für die Gruppenbetreuung genau zwei Drittel des Beschäftigungsausmaßes. Dementgegen liegt bei der zweiten Hilfskraft der Stundeneinsatz für die Gruppenbetreuung bei ca. 56 % und jener für die sonstigen Tätigkeiten mit ca. 44 % über einem Drittel des Beschäftigungsausmaßes. Entgegen den dienstrechtlichen Vorgaben hat die Gemeinde den Dienstvertrag dieser Hilfskraft nicht auf die jeweiligen Verwendungen angepasst.

### 5.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Dienstvertrag der betreffenden Hilfskraft im Kindergarten ist entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben auf die jeweiligen Verwendungen anzupassen.

## VI. Wasserversorgung

### 6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 22)

Der Preis des vom Wasserverband bezogenen Wassers wurde jährlich dadurch ermittelt, dass der Betriebsaufwand des Verbands durch die geförderte Wassermenge geteilt wurde zuzüglich eines Aufschlags je m<sup>3</sup>. Die Notwendigkeit der Verrechnung des Aufschlags ist aufgrund des positiven Kassenbestands beim Verband nicht mehr ersichtlich. Die Gemeinde hat daher beim Verband die Einstellung der Verrechnung des Aufschlags einzufordern.

## **6.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Verrechnung des Aufschlags zum ermittelten Wasserpreis je m<sup>3</sup> hat der Wasserverband mit Jahresende 2017 eingestellt. Der Wasserpreis liegt zum Prüfungszeitpunkt bei netto 0,245 Euro je m<sup>3</sup>.

## **6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# **VII. Abwasserbeseitigung**

## **7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 25)**

In der Gebührenordnung ist gleichlautend zur Regelung bei der Wasserversorgung umgehend eine Mindestgebühr von jährlich 35 m<sup>3</sup> je Anschluss vorzusehen.

## **7.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25. November 2016 in der Kanalgebührenordnung eine Mindestbenützungsgebühr von jährlich 35 m<sup>3</sup> je Anschluss vorgesehen.

## **7.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **7.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 25)**

Die Gemeinde hat umgehend die Kanalgebührenordnung hinsichtlich einer Bereitstellungsgebühr zu ergänzen, wobei gleichlautend zur Wassergebührenordnung eine jährliche Gebühr, die einer Abwassermenge von 35 m<sup>3</sup> entspricht, als angemessen erachtet wird.

## **7.5. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25. November 2016 in der Kanalgebührenordnung für angeschlossene und unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr, die einer Abwassermenge von 35 m<sup>3</sup> entspricht, vorgesehen.

## **7.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **7.7. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 25)**

Um eine Ausgabendeckung beim Betrieb der Abwasserbeseitigung sicher zu stellen, ist die Benützungsgebühr umgehend auf 3,90 Euro je m<sup>3</sup> anzuheben.

## **7.8. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Betriebsgebarung wies im Jahr 2015 ein Defizit von rd. 26.200 Euro und in den Jahren 2016 bzw. 2017 Überschüsse von rd. 38.200 Euro bzw. von rd. 74.700 Euro aus.

## **7.9. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

# **VIII. Kindergarten**

## **8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 27)**

Zur Verbesserung der Auslastung des eigenen Kindergartens bzw. zur Reduzierung gesetzlich vorgesehener Gastbeiträge sollte die Gemeinde versuchen, möglichst viele gemeindeangehörige Kinder im eigenen Kindergarten zu betreuen.

## **8.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Verfügte der Kindergarten in der Saison 2015/2016 bzw. 2016/2017 über 2 bzw. über 6 freie Betreuungsplätze, so bestand in der Saison 2017/2018 und 2018/2019 eine Vollausslastung.

## **8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **8.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 28)**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Material- bzw. Werkbeitrag nach den anfallenden Ausgaben zu richten hat. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann dafür ab dem Arbeitsjahr 2015/16 ein maximaler Beitrag von 109 Euro pro Jahr eingehoben werden.

## **8.5. Umsetzung durch die Gemeinde**

Den Material- bzw. Werkbeitrag hat der Gemeinderat in der Sitzung am 6. Juli 2018 von monatlich 4 Euro auf 10 Euro bzw. auf jährlich maximal 111 Euro angehoben.

## **8.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **8.7. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 28)**

Mit einem Kostenbeitrag von rd. 75 Euro je Kind und Monat können die anfallenden Kosten für das Begleitpersonal gänzlich bedeckt werden. Da dieser Betrag etwa doppelt so hoch liegt als bei anderen Gemeinden, ist der Personaleinsatz zu reduzieren. Zusätzlich ist der Elternbeitrag schrittweise in Richtung Ausgabendeckung anzuheben.

## **8.8. Umsetzung durch die Gemeinde**

Beim Kindergartentransport ergab sich in den Jahren 2015 bis 2017 bei Gegenüberstellung des Lohnaufwands für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge ein unbedeckter Saldo von jährlich durchschnittlich rd. 14.800 Euro. Den Elternbeitrag je Kind und Monat hat der Gemeinderat in der Sitzung am 6. Juli 2018 von 10 Euro auf 15 Euro angehoben.

## **8.9. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

## **8.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Sollte bei der Busbegleitung mit den Einnahmen aus Elternbeiträgen der anfallende Lohnaufwand nicht gänzlich bedeckt werden können, so wird der Gemeinde eine weitere Anhebung des Elternbeitrags, zumindest auf 25 Euro je Kind und Monat, empfohlen.

# **IX. Aufbahrungshalle**

## **9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 29)**

Da sich die Gebarung der Aufbahrungshalle defizitär darstellt und die letztmalige Gebührenanpassung bereits weit zurückliegt, ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht sowie im Hinblick auf das zwischenzeitlich allgemein deutlich gestiegene Preisniveau und bezirkswweit einheitliche Gebührensätze die Benützungsgebühr umgehend auf 60 Euro je Sterbefall anzuheben.

## **9.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15. Jänner 2016 auf 60 Euro je Sterbefall angehoben.

## **9.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **X. Vermietung Amtsgebäude**

### **10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 30)**

Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertermieten gelten, die ab 1. April 2014 für OÖ 5,84 Euro netto je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.

### **10.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Für eine der beiden Wohnungen im Amtsgebäude, die im Februar 2018 neu vermietet wurde, beträgt der Monatsmietzins zum Prüfungszeitpunkt netto rd. 4,19 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche. Der Monatsmietzins für die 2. Wohnung im Amtsgebäude, für die ein Mietvertrag aus dem Jahr 2014 besteht, liegt zum Prüfungszeitpunkt bei netto rd. 3,72 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Mieten bewegen sich unter der Richtwertmiete für OÖ, die ab 1. April 2017 je m<sup>2</sup> Wohnfläche 6,05 Euro beträgt.

### **10.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **10.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **XI. Verpachtung Sport- bzw. Freizeiteinrichtungen**

### **11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 30)**

Es wird angemerkt, dass dem Verein durchaus zugemutet werden kann, zumindest einen Teil der laufenden Betriebskosten selber zu tragen. Die Gemeinde wird daher angehalten, diesbezügliche Schritte zu setzen.

### **11.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Gemeindevorstand hat am 17. Februar 2017 eine Kostenaufteilung zwischen dem Verein und der Gemeinde beschlossen. Demnach übernimmt die Gemeinde beim Sportzentrum die Kosten für die Bewässerung (Wasser- und Zählergebühren für die Fußball- und die Tennisplätze) sowie beim „Alten Sportplatz“ die Wasser-, Kanal- und Zählergebühren. Vereinsseitig sind die Kosten für das Klubgebäude inkl. Zubau (Wasser-, Kanal-, Zähler- und Abfallgebühren sowie Grundsteuer) zu tragen. Laut den Buchungsunterlagen der Gemeinde hat der Verein in diesem Zusammenhang in den Jahren 2017 bzw. 2018 Kosten von rd. 1.000 Euro bzw. von rd. 1.300 Euro übernommen.

Festzustellen ist, dass der angeführte Beschluss des Gemeindevorstands eine Änderung des Pachtvertrags vom 14. Juni 2006 darstellte und die diesbezügliche Beschlussfassung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands, sondern in jenen des Gemeinderats gefallen wäre.

### **11.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **11.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Mit der Änderung des Pachtvertrags vom 14. Juni 2006 ist der Gemeinderat zu befassen.

## **XII. Musikheim**

### **12.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 30)**

Im Sinne der Rechtssicherheit hat die Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Die das Musikheim anteilig betreffenden Aufwendungen sind künftig im Hinblick auf die Kostenwahrheit buchhalterisch im Unterabschnitt 321 darzustellen. Angemerkt wird auch, dass es dem Verein zumutbar ist, zumindest einen Teil der laufenden Betriebskosten selber zu tragen. Die Gemeinde wird daher angehalten, diesbezügliche Schritte zu setzen.

### **12.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Bis zum Prüfungszeitpunkt besteht zwischen der Gemeinde und dem Verein noch keine schriftliche Vereinbarung, wurden die das Musikheim betreffenden Aufwendungen buchhalterisch noch nicht im Unterabschnitt 321 dargestellt und übernahm die Gemeinde weiterhin sämtliche Betriebskosten.

### **12.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **12.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **XIII. Pflichtschulen**

### **13.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 31 und 32)**

Künftige Vorschreibungen der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge sind auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu überprüfen bzw. bei Unrechtmäßigkeiten zu beeinspruchen.

### **13.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und die Neue Mittelschule Münzkirchen wurden der Gemeinde St. Roman ab dem Jahr 2015 korrekt in Rechnung gestellt. Nachdem die Gemeinde Esternberg der Gemeinde St. Roman in den Jahren 2015 bis 2017 die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Neue Mittelschule korrekt verrechnete, wies die im Jahr 2018 erfolgte Vorschreibung Mängel auf, zumal darin die der „Gemeinde-KG“ entrichtete Miete entgegen den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt wurde. Gegen diese Vorschreibung hat die Gemeinde St. Roman kein Rechtsmittel eingebracht, wodurch der Gemeinde ein finanzieller Nachteil von rd. 600 Euro entstand.

### **13.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **13.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **XIV. Baulandentwicklungsprojekt**

### **14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 32)**

Im Hinblick auf die relativ hohen Kosten für die Baulandentwicklungsgesellschaft sollte die Gemeinde laufend Werbemaßnahmen zur Vermarktung der noch freien Grundstücke setzen.

#### **14.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Laut den Ausführungen der Gemeinde konnten bis zum Prüfungszeitpunkt mit Ausnahme einer Bauparzelle alle Baugrundstücke veräußert werden. Der Vertrag mit der Betreuungsgesellschaft ist noch aufrecht.

#### **14.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **14.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung hinsichtlich von Werbemaßnahmen zur Veräußerung der freien Baufläche wird gleichlautend eingefordert. Der Vertrag mit der Betreuungsgesellschaft sollte gekündigt werden.

### **XV. Feuerwehrwesen**

#### **15.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

Die Gemeinde wird angehalten, den Aufwand je Einwohner auf den Bezirksdurchschnitt von 16 Euro zu reduzieren.

#### **15.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der laufende Feuerwehraufwand der Gemeinde lag in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen rd. 18,70 Euro und rd. 23,10 Euro je Einwohner. Diesen Werten stand im selben Zeitraum ein bezirkswweiter Durchschnitt von rd. 17,50 Euro je Einwohner gegenüber.

#### **15.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

#### **15.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

### **XVI. Instandhaltungsaufwendungen**

#### **16.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Instandhaltungen der dem Wegeerhaltungsverband übertragenen Güterwege aus dem Verbandsbeitrag zu finanzieren sind.

#### **16.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Auf den Güterwegen hat die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 neben dem Wegeerhaltungsverband auch auf eigene Kosten Instandhaltungen von insgesamt rd. 100.000 Euro (bereits abzüglich den vereinnahmten Kostenersätzen und Mitteln aus dem Katastrophenfonds) abgewickelt.

#### **16.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **16.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung ist aufgrund der ab dem Jahr 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ gegenstandslos.

#### **16.5. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

Die Instandhaltungen sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß bzw. auf jährlich maximal 50.000 Euro zu reduzieren. Dieser Jahresbetrag ersetzt den bisherigen Fünf-Jahres-Schnitt

und wird ab dem Jahr 2016 von der Aufsichtsbehörde im Zuge einer eventuell notwendigen Abgangsdeckung anerkannt.

#### **16.6. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Aufwand für Instandhaltungsmaßnahmen lag in den Jahren 2015 bis 2017 bei Berücksichtigung der vereinnahmten Mittel aus dem Katastrophenfonds zwischen rd. 85.900 Euro und rd. 117.400 Euro.

#### **16.7. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

#### **16.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung des Hinweises zur Konsolidierung ist aufgrund der ab dem Jahr 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ gegenstandslos.

### **XVII. Heimatbuch**

#### **17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 35)**

Die Gemeinde hat sich eine Strategie zur Veräußerung des zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Restbestands an Büchern zu überlegen.

#### **17.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

In den Jahren 2015 bis 2018 konnten durch den Heimatbuchverkauf von insgesamt etwa 80 Stück Erlöse von insgesamt rd. 3.700 Euro erzielt werden. Zum Prüfungszeitpunkt verfügt die Gemeinde noch immer über etwa 1.000 Stück Bücher. Laut den Ausführungen der Gemeinde wurden Aktionen, wie beispielsweise ein Weihnachtsbuchverkauf, sowie Werbemaßnahmen auf der Gemeinde-Homepage sowie in Form eines persönlichen Schreibens an ehemalige im Gemeindegebiet wohnhaft gewesene Gemeindeglieder gestartet.

#### **17.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XVIII. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

#### **18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 35)**

Die im Voranschlag vorgesehenen Beträge sind künftig ausnahmslos einzuhalten.

#### **18.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Laut den Rechnungsergebnissen bewegten sich in den Jahren 2015 bis 2017 die für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben aufgewendeten Geldmittel innerhalb den budgetierten Kreditansätzen.

#### **18.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XIX. Förderungen und freiwillige Ausgaben**

#### **19.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 36)**

Die Gemeinde hat künftig im Bereich der freiwilligen Förderungen die Landesvorgaben ausnahmslos einzuhalten, wobei ab dem Jahr 2015 der Höchstsatz 18 Euro je Einwohner beträgt.

## **19.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Für freiwillige Förderungen ohne Sachzwang hat die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 Geldmittel zwischen jährlich rd. 12,50 Euro und rd. 14,60 Euro je Einwohner aufgewendet.

## **19.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# **XX. Versicherungen**

## **20.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 36)**

Der Gemeinde wird nahegelegt, spätestens im Jahr 2016 eine neuerliche unabhängige Überprüfung der Versicherungsverträge in Auftrag zu geben, da eine solche erfahrungsgemäß Prämiensenkungen bzw. zumindest Verbesserungen der Vertragsgestaltung mit sich bringt.

## **20.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Eine unabhängige Überprüfung der Versicherungsverträge hat die Gemeinde zuletzt im September 2016 in Auftrag gegeben.

## **20.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# **XXI. Außerordentlicher Haushalt**

## **21.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 40)**

Im Hinblick auf § 80 Oö. GemO 1990 sowie auf die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird darauf verwiesen, dass außerordentliche Vorhaben erst dann realisiert werden dürfen, wenn die Finanzierung tatsächlich gesichert ist bzw. alle erforderlichen Mittel auch tatsächlich verfügbar sind.

## **21.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Realisierung außerordentlicher Investitionen erfolgte auch in den Jahren 2015 bis 2017 teilweise nicht im zeitlichen Einklang mit den jeweiligen Finanzierungen, weshalb sich zu den Jahresenden 2015 bis 2017 der Geldbestand im außerordentlichen Haushalt stets negativ darstellte.

## **21.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

## **21.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **21.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 42)**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 08 sollte die Gemeinde im Hinblick auf die nachhaltige Haushaltskonsolidierung versuchen, für die Finanzierung anstelle der Inanspruchnahme von Darlehensmitteln Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushalts bereitzustellen.

## **21.6. Umsetzung durch die Gemeinde**

Das Vorhaben konnte bis zum Prüfungszeitpunkt baulich größtenteils abgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Form der Ausfinanzierung des Vorhabens – zum Prüfungszeitpunkt besteht ein Fehlbetrag von rd. 97.000 Euro – erfolgt laut den Ausführungen der Gemeinde nach Durchführung der technischen Kollaudierung, die im Laufe des Jahres 2019 erwartet

wird. Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushalts wurden bis zum Prüfungszeitpunkt zu diesem Vorhaben keine zugeführt.

#### **21.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **21.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **XXII. Mittelfristige Investitionsplanung**

### **22.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 42)**

Künftig hat die Mittelfristige Investitionsplanung ausnahmslos sämtliche laufenden bzw. nur aufsichtsbehördlich genehmigten Vorhaben zu umfassen. Die Berücksichtigung von Vorhaben ohne aufsichtsbehördliche Finanzierungsgenehmigung bzw. gesicherte Finanzierung hat künftig zu unterbleiben.

### **22.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Den Mittelfristigen Investitionsplan hat die Gemeinde ab dem Budgetjahr 2018 entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erstellt.

### **22.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde St. Roman ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 3. Juni 2019 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde St. Roman durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Schärding, 3. Juni 2019

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Rudolf Greiner